Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/6/14 2Ob158/68, 2Ob302/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1968

Norm

ABGB §1323 B
ABGB §1323 F
ABGB §1334

Rechtssatz

Keine Verpflichtung des Haftpflichtversicherers des Schädigers, der durch den Geschädigten von der Inangriffnahme der Reparatur verständigt wurde, sich mit der Reparaturwerkstätte in Verbindung zu setzen, um ohne weiteres Zutun des Geschädigten durch Zahlung der Reparaturkosten die Ausfolgung des instandgesetzten Fahrzeuges an den Geschädigten unmittelbar nach Ende der Reparatur zu erreichen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 158/68
  Entscheidungstext OGH 14.06.1968 2 Ob 158/68
  Veröff: RZ 1969,49
- 2 Ob 302/68
  Entscheidungstext OGH 14.11.1968 2 Ob 302/68
  Veröff: SZ 41/154

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0030087

Dokumentnummer

JJR_19680614_OGH0002_0020OB00158_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at